

118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (41 der Beilagen): Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunfts- pflichtgesetz)

In Ausführung des in der Regierungsvorlage 39 der Beilagen vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 4 B-VG sieht der gegenständliche Gesetzentwurf Bestimmungen über die Auskunftspflicht des Bundes sowie der Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung vor. Danach ist insbesondere jedermann Auskunft nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Auskünfte sind spätestens binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen zu erteilen. Wenn besondere Gründe für die Nichteinhaltung der Frist vorliegen, ist der Auskunftswerber zu verständigen. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Die Bestimmung des § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986, welche die Auskunftspflicht der Bundesministerien regelt, soll als entbehrlich aufgehoben werden.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf am 5. Mai 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Kohl,

DDr. Hesele, Mag. Geyer, Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager und Dr. Kohlmaier sowie des Bundesministers Dr. Löschnak teils einstimmig, teils mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Kohl und Dr. Frischenschlager zu § 5 Abs. 1 zu empfehlen. Ein vom Abgeordneten Mag. Geyer gestellter Abänderungsantrag fand hingegen keine Mehrheit.

Weiters hat der Verfassungsausschuß folgende Feststellung getroffen:

Der Verfassungsausschuß geht davon aus, daß bei der Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, wie in § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Auskunftspflichtgesetzes Auskunftspflichten nicht berührt werden sollen, die in besonderen Gesetzen, wie zum Beispiel dem auch die Länder bindenden Datenschutzgesetz, angeordnet werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (41 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 05 05

Elmecker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

∕.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 41 der Beilagen

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.“